

## Mitglieder der BKS Kommission

16. Mai 2024

### **Stellungnahme des Schulleiterverbands Aargau VSLAG zuhanden der Kommission Bildung, Kultur und Sport BKS zur Motion GR 24.24**

Geschätzte Grossrätinnen und Grossräte der Kommission BKS

Der VSLAG begrüsst die Ablehnung der Motion 24.24 durch den Regierungsrat und schliesst sich den Begründungen der Regierung grossmehrheitlich an.

Hingegen lehnt der VSLAG die Absicht des Regierungsrats ab, folgende zusätzliche Bestimmung in die Promotionsverordnung SAR 421.352, §5 Abs. 3 aufzunehmen: Der Regierungsrat schlägt in seiner Antwort zur Motion vor, dass die Leistungsbelege in den promotionswirksamen Fächern ab der 5. Klasse der Primarschule mit Noten zu beurteilen sind.

#### **Begründung**

Der VSLAG sieht die Schulen in der Pflicht, dass Schülerinnen und Schüler und deren Eltern zeitnah in die Ergebnisse von Beurteilungen Einblick haben. Die Beurteilung muss verständlich und nachvollziehbar sein.

Die kompetenzorientierte Beurteilung, welche der neue Aargauer Lehrplan verlangt, bedingt neben der summativen Beurteilung auch formative Beurteilungselemente. Die Beurteilungen können statt mit Noten mit aussagekräftigeren schriftlichen Rückmeldungen erfolgen. Diese Entwicklung wird seit der Einführung des neuen Aargauer Lehrplans an vielen Schulen durch Dozenten der Fachhochschule unterstützt. Der teilweise Ersatz von Zahlennoten bei summativen und formativen Leistungsbeurteilungen stellt also eine Weiterentwicklung im Sinne des neuen Aargauer Lehrplans dar. Diese Weiterentwicklung würde durch den Vorschlag des Regierungsrats rückgängig gemacht. Dass dies zu Unverständnis und Frustration bei vielen Betroffenen führt, ist für den VSLAG nachvollziehbar.

Die Einführung der obligatorischen Beurteilungsdossiers, in denen alle Leistungsbelege von Schülerinnen und Schüler abgelegt sind und in welche die Eltern jederzeit Einblick nehmen können, ermöglicht den Eltern, sich jederzeit ein Bild über die Leistungssituation machen zu können und dies viel umfassender als durch eine Zahlennote.

Die Beurteilungspraxis und die organisatorischen Abläufe dazu sollen weiterhin in der Kompetenz der Schule vor Ort liegen. Die Beurteilung einzelner Leistungsbelege soll in allen Klassen im pflichtgemässen Ermessen der Lehrperson liegen und die Halbjahres- und Jahresnote einen professionellen Ermessensentscheid darstellen, wie dies in der Promotionsverordnung im §5 Abs. 2 festgehalten ist. Die einschränkende Pflicht zur Einzelbeurteilung mit Zahlennoten suggeriert eine Scheingenauigkeit und führt in der Praxis oft dazu, dass von Elternseite auf das arithmetische Mittel einzelner Teilnoten gepocht wird, was der geltenden Promotionsverordnung klar widerspricht.

## Fazit

Der Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter lehnt den Vorschlag des Regierungsrates, die Einzelbewertungen von Leistungsnachweisen ab der 5. Klasse verpflichtend mit einer Note zu belegen, als unnötig und nicht zielführend ab. Er setzt sich dafür ein, dass die Schulen ihre Beurteilungspraxis, welche sie seit der Einführung des neuen Aargauer Lehrplans entwickelt haben, weiterführen können und kompetenzorientierte Beurteilungen von Leistungsnachweisen mit oder ohne Noten verfassen können. Der Vorstand des VSLAG bittet die Mitglieder der Bildungskommission um wohlwollende Beachtung der eingebrachten Argumente.

Freundliche Grüsse

Philipp Grolimund, Co-Präsident VSLAG  
Beat Petermann, Co-Präsident VSLAG